

**Königliches Decret vom 20sten Mai 1809, die Deserteurs
und widerspenstigen Conscribirten betreffend.**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

Haben, nach Ansicht Unserer Königlichen Decrete vom 25sten April 1808, Artikel 81, vom 29sten Junius und 26sten October desselben Jahres, welche Strafe bestimmen wider die Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten, deren Eltern oder alle andern Staatsbürger, die ihnen einen Zufluchtsort öffnen, oder auf irgend eine Weise ihnen behülflich sind, sich ihren Pflichten zu entziehen, endlich wider die Maires, welche es dulden, dass sie in den Communen, worin sie ihren Wohnsitz haben, sich aufhalten, ohne davon Anzeige zu machen;

nach Ansicht des 1sten, 5ten und 6ten Artikels Unseres Königlichen Decretes vom 14ten August 1808, welches Belohnungen für die Verhaftung der Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten verwilligt;

nach Ansicht endlich Unserer Entscheidung vom 2ten April 1809, die einen General-Pardon für alle die Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten, welche vor dem 1sten Mai des gegenwärtigen Jahres wieder zu ihren Corps gestoßen oder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, enthält;

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der Artikel 81 des Decretes vom 25sten April 1808, der 2te des Decretes vom 29sten Junius desselben Jahres und der 1ste des vom 26sten October ebenfalls desselben Jahres, wie auch die Artikel 1, 5 und 6 des Decretes vom 14ten August vergangenen Jahres, sollen, auf Betrieb des Präfecten, von neuem gedruckt und in allen Communen des Königreichs angeschlagen werden.

Art. 2. Die Maires müssen regelmäßig am 1sten, 11ten und 21sten jedes Monats an den Unter-Präfecten ihres Districtes eine Bescheinigung einsenden, dass kein Deserteur oder widerspenstiger Conscribirter in ihrer Gemeinde Schutz gefunden habe, oder dass sie dieses oder jenes Individuum, welches in einem der beiden Fälle sich befand, seiner Gestalt nach an dem und dem Tage der Gendarmerie genau beschrieben haben, nachdem sie vorher vergeblich versucht, dasselbe selbst in Verhaft zu nehmen.

Art. 3. Diese Bescheinigungen müssen am 5ten, 15ten und 25ten eines jeden Monats durch die Unter-Präfecten an die Präfecten eingeschickt werden.

Art. 4. Die Brigadiers und Officiers von der Gendarmerie, denen die Deserteurs oder widerspenstigen Conscribirten beschrieben waren, oder die solche arretieren werden, müssen an den Präfecten des Departements einen Auszug aus dem Protocolle der Nachforschungen oder Verhaftung einschicken.

Art. 5. Gleich nach dem Empfange dieser Auszüge müssen sich die Präfecten von der Richtigkeit der von den Maires ertheilten Bescheinigungen Gewissheit zu verschaffen suchen, und, wenn es sich findet, dass ein Deserteur oder widerspenstiger Conscribirter in einer Gemeinde verhaftet sei, deren Maire eine falsche Bescheinigung ausgestellt hat, so müssen die Beweise dieses Verbrechens sogleich an Unsre Minister des Krieges und der Justiz eingeschickt werden, welche sodann, ein jeder in so weit es ihn betrifft, angemessene Befehle ertheilen werden.

Art. 6. Jeder Deserteur und widerspenstige Conscribirte, welcher auf solche Weise verhaftet ist, muss sogleich, unter Begleitung der Gendarmerie dem, dem Orte der Verhaftung am nächsten gelegenen Truppen-Corps zugeführt, und davon Unserm Kriegs-Minister Nachricht gegeben werden.

Art. 7. Die Belohnungen, welche für die Verhaftung der Deserteurs oder widerspenstigen Conscriptirten bewilligt sind, sollen durch die General-Einnehmer auf die Mandate der Präfecten und Unter-Präfecten, gemäß der Instruction Unsers Finanzministers, bezahlt werden.

Art. 8. Unsere Minister des Krieges, der Justiz und der Finanzen sind, ein jeder so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung dieses Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
den 20sten Mai 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
unterschrieben: Graf von Fürstenstein**